



Fahrtkosten im Verein

Fahrtkosten können für die nachfolgenden Fahrten vom Verein erstattet werden.

A1 „Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“

Der Anspruchsberechtigte muss diese Aufwendungen nach § 670 BGB einzeln durch Belege (z. B. Fahrkarten öffentliche Verkehrsmittel) nachweisen. Tankquittungen bei Fahrten mit dem eigenen Pkw sind unzulässig. Hier können lediglich die lohnsteuerlichen Pauschbeträge von 0,30 € für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden.

A2 Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und weitere Zahlungen

Erhält der Mitarbeiter des Vereins neben den einzeln nachgewiesenen Fahrtkostenerstattungen zusätzlich weitere Zahlungen, die seine Arbeitszeit vergüten sollen,

Beispiele:

Sportler erhält neben den Fahrtkosten eine Punkte-, Tor-, Anwesenheits-, Aufwärmprämie etc.

- Trainer/Übungsleiter erhält neben den Fahrtkosten die Übungsleiterpauschale von monatlich 200,00 €.
- Ehrenamtlich Tätiger erhält neben den Fahrtkosten die Ehrenamtspauschale von monatlich 60,00 €.
- Minijobber erhält neben den Fahrtkosten monatlich 450,00 €.

dürfen vom Verein die Fahrtkosten nur für die einfache Strecke mit 0,30 € erstattet werden.

Die Fahrtkostenerstattung ist für den Mitarbeiter im Verein allerdings nur dann steuerfrei, wenn der Verein die pauschale Steuer übernimmt, das sind 15 % Lohnsteuer, 5,5 % Solidaritätszuschlag und 7 % Kirchensteuer. Das sollte ein Verein immer tun, da ohne die Übernahme der pauschalen Steuer, die Fahrtkosten als geldwerter Vorteil den übrigen Vergütungen hinzugerechnet werden. Dann wird es für den Verein (und den Mitarbeiter) noch teurer. Es fällt der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung an. Im Fall eines Minijobs bei monatlicher Auszahlung des Höchstbetrages von 450 € wird dieser durch die Fahrtkostenerstattung überschritten und die Pauschalabgabe von 30 % an die Bundesknappschaft ist nicht mehr möglich. Der Mitarbeiter muss dann eine Lohnsteuerkarte vorlegen, es werden ihm die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge einbehalten.

B1 Fahrtkosten zu auswärtigen Tätigkeiten

Fahrtkosten zu auswärtigen Tätigkeiten sind stets und in vollem Umfang steuerfrei. Allerdings muss auch hier ein Nachweis durch Belege oder eine km-Aufstellung erfolgen.

Auswärtige Tätigkeiten sind beispielsweise Fahrten

- beim Sportler zu Auswärtsspielen, Trainingslager
- beim Trainer/Übungsleiter zu Auswärtsspielen, Trainingslager, Lehrgängen, Spielbeobachtungen, Spielerbeobachtungen
- bei sonstigen Mitarbeitern Besorgungsfahrten im Auftrag des Vereins.